

### Editorial

Kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe hat der Bundesrat dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zugestimmt. Ursprünglich waren sehr weit reichende Änderungen geplant. Als Konsequenz aus der Finanzkrise wurden allerdings zahlreiche Änderungsvorhaben noch einmal kritisch geprüft. Lesen Sie in unserem Brennpunkt, welche Neuerungen nun tatsächlich in Kraft treten.

Einen thematischen Schwerpunkt der steuerrechtlichen Berichterstattung bildet die Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit: Sowohl bei Freiberufler-Personengesellschaften als auch bei ärztlichen Laborgemeinschaften gilt es, Fallstricke rechtzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden. Einzelheiten lesen Sie ab Seite 3. Bisher kaum beachtete Haftungsrisiken ergeben sich zudem für Unternehmer aus der Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und den danach für bestimmte Branchen geltenden Mindestlöhnen - mehr dazu auf Seite 6.

Schließlich gibt es aber auch Positives zu berichten: So können sich erhebliche Erleichterungen aus der Klarstellung des BGH ergeben, dass eine GbR auch selbst im Grundbuch eingetragen sein kann. Ebenso können sich die Äußerungen der Finanzverwaltung zu Zuzahlungen eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer Dienstwagenüberlassung vorteilhaft auswirken, auch wenn dies vielleicht nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.

In unserer Rubrik Betriebswirtschaft stellen wir Ihnen mit der Europäischen Aktiengesellschaft eine bislang noch selten verwendete Rechtsform vor, die aber insbesondere bei europäischer Ausrichtung Vorteile bieten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

### Brennpunkt

- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet

### Steuern

#### Steuern im Unternehmen

- Freiberufler-Personengesellschaften: Gewerbesteuerpflicht auch bei mittelbarer Beteiligung von Berufsfremden
- Neues zur ertragsteuerlichen Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen
- Sofortiger Lohnzufluss bei Zeitwertkonten-Modellen für Leitungsorgane?

#### Besteuerung der Privatpersonen

- Wieder anders: Dienstwagenbesteuerung bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers
- Vorsicht bei der Schenkung von Anteilen an Personengesellschaften unter Nießbrauchvorbehalt

### Recht

- Zusätzliche Haftungsrisiken durch Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- Endlich Klarheit: Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst grundbuchfähig

### Betriebswirtschaft

- Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als grenzüberschreitende Alternative

## Brennpunkt

### ■ Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet

Am 3.4.2009 hat der Bundesrat dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zugestimmt. Gegenüber dem Entwurf (siehe PKF aktuell 09/08) haben sich viele Änderungen ergeben. Wir stellen Ihnen hier die Kernelemente der endgültigen Gesetzesfassung vor.

#### 1. Einzelabschluss

**Erhöhte Schwellenwerte und Befreiungsregel:** Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf haben sich hierzu keine Änderungen ergeben. Für die Schwellenwerte, ab deren Überschreitung eine Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft & Co. u.a. zu bestimmten Angaben im Jahresabschluss bzw. zur gesetzlichen Jahresabschlussprüfung verpflichtet ist, gelten die folgenden Grenzen:

	Bilanzsumme (T€)	Umsatzerlöse (T€)	Arbeitnehmer
klein	≤ 4.840	≤ 9.680	≤ 50
mittel	> 4.840 und ≤ 19.250	> 9.680 und ≤ 38.500	> 50 und ≤ 250
groß	> 19.250	> 38.500	> 250

Außerdem werden Einzelkaufleute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht mehr als 500 T€ Umsatz und 50 T€ Jahresüberschuss erzielt haben, von der Buchführungspflicht nach HGB befreit.

**Entgeltlich erworbener Geschäfts-/Firmenwert:** Bei einer Unternehmensübernahme erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte müssen aktiviert und planmäßig abgeschrieben werden. Dies gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

**Selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter:** Für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren ab dem 1.1.2010 oder später begonnen wird, sieht das HGB ein Aktivierungswahlrecht vor. Davon ausgenommen sind aber

selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbares immaterielles Anlagevermögen.

**Anpassung des Herstellungskostenbegriffs:** Wie schon im Gesetzesentwurf geplant, wird der Herstellungskostenbegriff nach HGB an sein steuerliches Pendant angepasst. Zu den Herstellungskosten gehören demnach zukünftig neben den Einzelkosten auch auf den Herstellungszeitraum entfallende angemessene Teile der notwendigen variablen Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie der Wertverzehr des Anlagevermögens. Für fixe Gemeinkosten (z.B. allgemeine Verwaltungskosten) wie auch für die sog. Bauzeitinsen bleibt es bei einem Wahlrecht. Vertriebs- und Forschungskosten sind unverändert nicht Teil der Herstellungskosten.

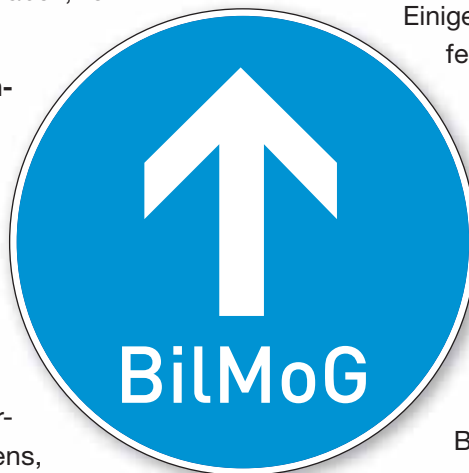
**Bewertung von Finanzinstrumenten:** Anders als im Entwurf ist nun doch keine Zeitbewertung von Finanzinstrumenten vorgesehen, die zu Handelszwecken erworben wurden. Für Kreditinstitute gilt eine Ausnahme.

**Bildung von Bewertungseinheiten:** Im Vergleich zum Gesetzesentwurf nur leicht verändert, findet sich im HGB künftig eine Regelung zur Bewertung von Geschäften, bei denen sich Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken ausgleichen. Werden solche Geschäfte zusammengefasst, ist eine kompensatorische Bewertung möglich. Unter diese Regelung fallen z.B. Fremdwährungsforderungen und zu ihrer Absicherung eingegangene Währungstermingeschäfte.

#### ■ Ansatz und Bewertung von Rückstellungen:

Einige Neuregelungen des BilMoG betreffen den Ansatz von Rückstellungen. So dürfen die bislang als Passivierungswahlrechte gestalteten sog. Aufwandsrückstellungen sowie Rückstellungen für nach dem dritten Monat des folgenden Geschäftsjahres nachgeholte Instandhaltungen nicht mehr gebildet werden. Zugleich sind wesentliche Änderungen bei der Bewertung zu beachten:

■ **Grundsatz:** Wie im Gesetzesentwurf vorgesehen erfolgt die Bewertung zum nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbe-



trag. Absehbare Preis-/Kostensteigerungen sind also in die Bewertung einzubeziehen.

- **Abzinsung:** Rückstellungen mit mehr als einem Jahr Restlaufzeit werden mit dem laufzeitadäquaten Zinssatz diskontiert, welcher von der Bundesbank bekanntgegeben wird. Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen kann dabei eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden.

**Latente Steuern:** Wie bisher bleibt es bei einem Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern. Kleine Gesellschaften sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen zudem vollständig von der Abgrenzung latenter Steuern befreit.

## 2. Konzernabschluss

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen wurden im Wesentlichen in das endgültige Gesetz übernommen. Dies betrifft insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte, ab deren Überschreitung eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht. Daneben muss künftig bei Erwerbsvorgängen in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung nach der sog. Neubewertungsmethode, beim Equity-Ansatz hingegen nach der sog. Buchwertmethode erfolgen.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde die Definition des Tochterunternehmens in der endgültigen Fassung des BilMoG geändert: Ein Unternehmen ist zukünftig als Tochterunternehmen anzusehen, wenn es einem beherrschenden Einfluss unterliegt. Die Definition eines solchen Einflusses ist eng am internationalen Vorbild der IFRS ausgerichtet. Künftig wird daher auch ein Großteil der sog. Zweckgesellschaften zwingend in den Konzernabschluss einzubeziehen sein.

## 3. Zeitliche Anwendung

Die zu Beginn des Abschnitts 1 erläuterten Erleichterungen sowie die Anhebung der Schwellenwerte für den Konzernabschluss gelten rückwirkend für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre. Die meisten übrigen geänderten Regelungen greifen erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Freiwillig können zahlreiche dieser Änderungen auch bereits auf Geschäftsjahre ab dem 1.1.2009 angewandt werden. Dies ist jedoch nur insgesamt möglich.

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Freiberufler-Personengesellschaften: Gewerbesteuerpflicht auch bei mittelbarer Beteiligung von Berufsfremden

**Für wen:** Freiberufler, die zu einer Personengesellschaft zusammengeschlossen sind oder dies vorhaben.

**Sachverhalt:** Anders als Gewerbetreibende unterliegen Freiberufler nicht der Gewerbesteuer. Bei Zusammenschlüssen von Freiberuflern kommt daher der Vermeidung der Gewerbesteuer eine hohe Bedeutung zu. Damit eine aus Freiberuflern bestehende Personengesellschaft nicht als gewerblich einzustufen ist, muss jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in eigener Person erfüllen. Jeder Gesellschafter muss also über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und die freiberufliche Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für eine unmittelbare Beteiligung an einer Freiberufler-Personengesellschaft, sondern auch für eine mittelbare Beteiligung über eine weitere Gesellschaft. In einem unlängst vom BFH entschiedenen Fall war eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt. Die Untergesellschaft bestand im Übrigen ausschließlich aus freiberuflich tätigen Ingenieuren. An der Obergesellschaft war jedoch neben freiberuflich tätigen Ingenieuren ein Diplom-Kaufmann beteiligt, der ausschließlich die kaufmännischen Leitungsaufgaben und sonstige Managementtätigkeiten ausübte. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass wegen dieser „schädlichen“ Beteiligung eines Berufsfremden sowohl die Obergesellschaft als auch die Untergesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen. Hieran änderte auch die nur geringe Beteiligungshöhe des Diplom-Kaufmanns nichts.

**Empfehlung:** Vor der Gründung oder Erweiterung einer Freiberufler-Personengesellschaft sollten Sie den steuerlichen Status der Hinzukommenden genau prüfen. Durch vertragliche Vereinbarungen kann zudem erreicht werden, dass eine ggf. anfallende steuerliche Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer von den verursachenden Personen zu tragen ist.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 28.10.2008 (Az.: VIII R 69/06) ist unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) abrufbar.

## ■ Neues zur ertragsteuerlichen Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen

**Für wen:** Ärzte, die an einer Laborgemeinschaft beteiligt sind.

**Sachverhalt:** Niedergelassene Laborärzte erzielen grundsätzlich freiberufliche Einkünfte und unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Ärzte ihre Tätigkeit leitend und eigenverantwortlich ausüben. Letzteres kann bei einer größeren Anzahl vorgebildeter Arbeitskräfte und einer Vielzahl täglich anfallender Untersuchungen nicht mehr gegeben sein. Die Tätigkeit unterliegt durch ihren dann gewerblichen Charakter der Gewerbesteuer.

In einem neuen BMF-Schreiben überträgt die Finanzverwaltung diese Grundsätze auf Laborgemeinschaften. Danach erfolgt eine Prüfung nach folgendem Schema:

- Unabhängig von der konkreten Organisationsform kommt es steuerlich darauf an, ob eine **Gewinnerzielungsabsicht** besteht.
- Erbringt eine Laborgemeinschaft **Leistungen auch an Nicht-Mitglieder**, liegt regelmäßig eine Gewinnerzielungsabsicht vor. In diesen Fällen kommt es für die Einstufung der Einkünfte als freiberuflich darauf an, ob die Tätigkeiten eigenverantwortlich ausgeübt werden.
- Werden dagegen **Leistungen ausschließlich an die Mitglieder** erbracht, ist wie folgt zu unterscheiden:
  - a) Wird **nur kostendeckend** gearbeitet, liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor. Die Qualifikation der Einkünfte als freiberuflich oder gewerblich erfolgt dann ausschließlich auf Ebene des einzelnen Mitglieds.
  - b) Werden **Gewinne** erzielt und üben alle Beteiligten ihre Tätigkeiten **eigenverantwortlich** aus, liegen sowohl auf Ebene der Laborgemeinschaft als auch bei den Beteiligten jeweils freiberufliche Einkünfte vor.
  - c) Werden die Tätigkeiten dagegen entweder auf Ebene der Laborgemeinschaft oder durch einen der Beteiligten **nicht eigenverantwortlich** ausgeübt, führt dies zwingend zur **Gewerbesteuerpflicht der Laborgemeinschaft**. Zusätzlich gelten auch die gesamten Einkünfte

einer Ärztegemeinschaft, die an einer solchen Laborgemeinschaft beteiligt ist, ebenfalls als gewerblich.

**Empfehlung:** Um die Gewerblichkeit und die gewerbliche „Infizierung“ weiterer Einkünfte zu vermeiden, sollten Sie darauf achten, dass die Laborgemeinschaft lediglich kostendeckend arbeitet, sofern sie nur Leistungen an Mitglieder erbringt. In allen anderen Fällen ist die Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Ärzte sicherzustellen.

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 12.2.2009 finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## ■ Sofortiger Lohnzufluss bei Zeitwertkonten-Modellen für Leitungsorgane?

**Für wen:** Organe von Kapitalgesellschaften (GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstände).

**Sachverhalt:** Insbesondere größere Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern oft die Möglichkeit, Arbeitsentgelt oder Arbeitszeit (Überstunden) in sog. Zeitwertkonten anzusparen, um damit eine zukünftige bezahlte Freistellung (z.B. einen vorgezogenen Ruhestand) zu finanzieren. Dabei führt die Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto grundsätzlich noch nicht zu einem steuerpflichtigen Lohnzufluss, sondern erst die spätere Auszahlung, regelmäßig inkl. angesamelter Zinsen.

Bisher ging man davon aus, dass dies auch für Geschäftsführer und Vorstände gilt. Hintergrund ist, dass sie unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung lohnsteuerlich wie Arbeitnehmer behandelt werden.

Die Finanzverwaltung hat jetzt jedoch beschlossen, diese Vergünstigung den Organen von Kapitalgesellschaften nicht mehr zu gewähren, da die Einrichtung von Zeitwertkonten mit dem Aufgabenbild der Leitungsorgane nicht vereinbar sei. Demzufolge führt bereits die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn, und zwar auch dann, wenn das Organmitglied an der Gesellschaft nicht beteiligt ist.

Die neue Auffassung zum Lohnzufluss soll aus Vertrauensschutzgründen erst für Zuführungen ab dem 1.2.2009 gelten.

**Mehr zum Thema:** Das BMF hat am 27.1.2009 die dargestellte Entscheidung mittels einer Vorab-Information



bekannt gegeben. Der Entwurf des BMF-Schreibens sowie die Vorab-Information stehen auf den Internetseiten des BMF zur Verfügung.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Wieder anders: Dienstwagenbesteuerung bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers

**Für wen:** Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen benutzen und einen Teil der Anschaffungskosten oder der laufenden Kosten selbst zahlen.

**Sachverhalt:** Im Brennpunkt der Ausgabe 02/08 berichteten wir über neue BFH-Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung. Es ging jeweils um die Frage, ob und in welcher Weise eigene Aufwendungen der Arbeitnehmer für den überlassenen Dienstwagen mit den von ihnen zu versteuernden Vorteilen verrechnet werden können. Im ersten Urteil ging es um Zuzahlungen eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens. Die zweite Entscheidung betraf einzelne vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten.

Auf diese BFH-Rechtsprechung hat nun die Finanzverwaltung mit Nichtanwendungserlassen reagiert. Ausnahmsweise enthalten diese Erlasse aber auch positive Aspekte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Die Finanzverwaltung behandelt Zuzahlungen eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten im Jahr der Zahlung als Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung. Dies verringert den Brutto-Arbeitslohn. Demgegenüber hatte der BFH entschieden, die Zuzahlungen als Werbungskosten zu berücksichtigen. Wegen des niedrigeren Arbeitsentgelts ist die Auffassung der Finanzverwaltung sozialversicherungsrechtlich günstiger.

Vom Arbeitnehmer getragene laufende Kosten gehen bei Anwendung der sog. Fahrtenbuch-Methode nicht in die Gesamtkosten des Fahrzeugs ein. Sie erhöhen daher nicht den geldwerten Vorteil. Da der BFH dies anders sah, ist die Behandlung durch die Finanzverwaltung ebenfalls vorteilhafter. Wird der geldwerte Vorteil dagegen nach der sog. 1 %-Methode ermittelt, wirken sich vom Arbeitnehmer getragene Kosten weiterhin nicht mindernd auf den geldwerten Vorteil aus.

**Empfehlung:** Um den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung eines Dienstwagens zu verringern, können Sie

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs leisten oder laufende Kosten selbst tragen. Letzteres setzt allerdings voraus, dass Sie ein steuerlich anzuerkennendes Fahrtenbuch führen.

**Mehr zum Thema:** Die zu dieser Thematik ergangenen BMF-Schreiben vom 6.2.2009 stehen auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums zum Download bereit.

### ■ Vorsicht bei der Schenkung von Anteilen an Personengesellschaften unter Nießbrauchvorbehalt

**Für wen:** Gesellschafter von Personengesellschaften.

**Sachverhalt:** Im Rahmen einer schenkweisen Übertragung von Anteilen behalten sich die Schenker oft den Nießbrauch vor, so dass die Vermögenssubstanz zwar auf die Beschenkten übergeht, die Schenker aber weiterhin die entnahmefähigen Gewinne erhalten und auch die Geschicke der Gesellschaft noch beeinflussen können. Bei gewerblichen Personengesellschaften ist jedoch darauf zu achten, dass die Mitspracherechte der Beschenkten nicht zu weit eingeschränkt werden. Andernfalls werden sie steuerlich nicht zu sog. Mitunternehmern, und die schenkungsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen können nicht in Anspruch genommen werden (ab 2009: Wertabschlag von 85 % oder sogar 100 %).

In einem jüngst vom BFH entschiedenen Fall hatten die Parteien vereinbart, dass Anteile an einer Personengesellschaft zwar auf die Kinder übergehen, die Stimmrechte aber weiterhin von den schenkenden Eltern ausgeübt werden. Zusätzlich hatten die beschenkten Kinder den Eltern „vorsorglich“ eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht erteilt. Damit haben sie die Ausübung ihrer Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte vollständig aufgegeben und den Eltern auch die Möglichkeit eingeräumt, den Gesellschaftsvertrag zum Nachteil der Kinder zu ändern. Nach Auffassung des Gerichts war dadurch keinerlei Möglichkeit zur Mitunternehmerinitiative bei den Kindern verblieben. Die Voraussetzungen für die schenkungsteuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens waren daher nicht erfüllt.

**Empfehlung:** Bei der Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs sollten Sie darauf achten, dass dem oder den Beschenkten gewisse Mindest-Mitspracherechte erhalten

bleiben, die mit den Rechten eines Kommanditisten vergleichbar sind.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 10.12.2008 (Az.: II R 34/07) ist unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) einsehbar.

## Recht

### ■ Zusätzliche Haftungsrisiken durch Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

**Für wen:** Unternehmen, die Aufträge an Arbeitgeber bestimmter Branchen vergeben.

**Sachverhalt:** Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz können Arbeitgeber bestimmter Branchen verpflichtet sein, ihren im räumlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrags beschäftigten Arbeitnehmern mindestens die in dem Tarifvertrag vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Geschieht dies nicht, so haftet ein Unternehmer, der diesen Arbeitgeber beauftragt, wie ein selbstschuldnerischer Bürge für das nicht gezahlte Netto-Mindestentgelt und die nicht gezahlten Umlagen zu den Sozialkassen.

Bislang galt diese Regelung nur für die folgenden Branchen: Bauhaupt- und -nebgewerbe, Gebäudereinigerhandwerk, Beförderung von Briefsendungen für Dritte, Maler- und Lackiererhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk.

Im Rahmen einer Neufassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, über die Bundestag und Bundesrat bereits beschlossen haben, ist der Geltungsbereich der Regelungen auch auf folgende Branchen ausgedehnt worden:

- Pflegebranche (Altenpflege und häusliche Krankenpflege),
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten in Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft (einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst),
- bestimmte Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen.

**Empfehlung:** Als Auftraggeber sollten Sie sich bei der Vertragsgestaltung absichern, indem Sie mit dem beauftragten

Unternehmen den Einbehalt von Entgeltbestandteilen oder entsprechende Bankbürgschaften vereinbaren.

**Mehr zum Thema:** Eine Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.2.2009 können Sie im Internet unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) abrufen.

### ■ Endlich Klarheit: Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst grundbuchfähig

**Für wen:** Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Grundbesitz in Deutschland.

**Sachverhalt:** Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun als Folge der seit 2001 anerkannten Teilrechtsfähigkeit der GbR in einem Beschluss vom 4.12.2008 entschieden.

Die behandelte Rechtsfrage war bisher nicht eindeutig geklärt. Bislang erfolgte die Eintragung im Grundbuch häufig durch eine Aufzählung sämtlicher Gesellschafter und den Zusatz „als Gesellschaft bürgerlichen Rechts“. Dies ist nach dem jetzt vorliegenden Beschluss des BGH nicht mehr erforderlich. Die GbR muss allerdings mit einer Bezeichnung eingetragen werden, die sie von anderen GbR unterscheidet. Führt die GbR keine Bezeichnung, dürfte es wohl bei der bisherigen Vorgehensweise bleiben.

Steht die GbR selbst im Grundbuch, entfällt zukünftig die Notwendigkeit einer Grundbuchberichtigung im Falle eines Gesellschafterwechsels. Als problematisch erweist sich jedoch der Nachweis der Existenz und der Vertretungsverhältnisse der antragstellenden GbR, da es ein mit dem Handelsregister vergleichbares Register für diese Rechtsform nicht gibt. Nach derzeitiger Rechtslage geht die Eintragung einer GbR somit zu Lasten des Verkehrsschutzes und der Klarheit der Grundbucheintragung. Der BGH hat die hieraus resultierende Nachweisproblematik ausdrücklich offen gelassen und auf eine noch zu schaffende gesetzliche Regelung verwiesen.

**Empfehlung:** Bei GbR mit einer größeren Anzahl von Gesellschaftern (sog. Publikums-GbR) kann die Eintragung der GbR selbst zu erheblichen Erleichterungen führen. Als Erwerber eines Grundstücks von einer im Grundbuch selbst

eingetragenen GbR sollten Sie sich die Berechtigung der handelnden Personen nachweisen lassen.

**Mehr zum Thema:** Den Text des BGH-Beschlusses vom 4.12.2008 (Az.: V ZB 74/08) finden Sie im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

## Betriebswirtschaft

### ■ Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als grenzüberschreitende Alternative

**Für wen:** Unternehmen, die europaweit ausgerichtet sind oder sich entsprechend ausrichten möchten.

**Sachverhalt:** Die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) beruht auf einer EG-Verordnung und soll die Gründung von Gesellschaften nach weitgehend einheitlichen Rechtsprinzipien ermöglichen. Eine SE kann daher ihren Sitz innerhalb der EU in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, ohne dass dies Folgen für das Bestehen der Gesellschaft hat. Das gezeichnete Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und muss mindestens 120 T€ betragen.

Die Errichtung einer SE setzt voraus, dass bereits seit mindestens zwei Jahren eine grenzüberschreitende Gesellschaftsstruktur vorhanden ist. Diese kann aus mehreren Kapitalgesellschaften (Mutter- und Tochtergesellschaften) oder einer einzigen Kapitalgesellschaft mit mindestens einer Zweigniederlassung im europäischen Ausland bestehen. Natürliche Personen oder Personengesellschaften können dagegen keine SE errichten. Grundsätzlich existieren vier Möglichkeiten zur Gründung einer SE:

- Grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften;
- Gründung einer gemeinsamen Holding-SE;
- Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE;
- Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE.

Bei der Umwandlung einer bestehenden deutschen Aktiengesellschaft in eine SE ist nach herrschender Meinung keine Gründungsprüfung wie bei der Gründung einer deutschen AG erforderlich. Von einem Sachverständigen muss jedoch bestätigt werden, dass das Vermögen der bestehenden

AG zur Deckung des im Handelsregister einzutragenden Kapitals der SE ausreicht. Hierfür dürfte regelmäßig eine Unternehmensbewertung durchzuführen sein.

Für die Kernbereiche der SE, wie Gründung und Sitzverlegung, sind in der SE-VO einheitliche Regelungen geschaffen worden. Für andere, nicht in der SE-VO geregelte Bereiche – wie z.B. die Zuständigkeiten der Hauptversammlung – gilt das jeweilige nationale Aktienrecht des Sitzstaats der SE. Damit ist eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften nur für den Kernbereich der SE gewährleistet.

Die Aktionäre einer SE bilden die Hauptversammlung. Diese hat im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer deutschen AG. Darüber hinaus können sich die Aktionäre einer SE zwischen dem dualistischen und dem monistischen System als Organisationsform entscheiden: Das dualistische System entspricht dem der deutschen AG mit dem Aufsichtsrat als Kontrollorgan und dem Vorstand als operativem Leitungsorgan. Das monistische System folgt dem anglo-amerikanischen „Board“, das aus einem Verwaltungsrat besteht, der sowohl Leitungs- als auch Überwachungsfunktionen in sich vereint. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und bestellt mehrere geschäftsführende Direktoren, die an die Entscheidungen des Verwaltungsrats gebunden sind und damit eine deutlich schwächere Position haben als ein Vorstand im deutschen Aktienrecht.

Bei der unternehmerischen Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer wurde darauf geachtet, dass die in einem Mitgliedstaat bereits entstandenen Rechtspositionen nicht verloren gehen. In der Satzung einer SE müssen daher auch zwingend Mitbestimmungsfragen geregelt werden.

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die SE der Körperschaftsteuer. Bei der Verlagerung von Wirtschaftsgütern oder betrieblichen Funktionen in eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat kann es dabei wie bisher zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven kommen.

Insgesamt kann eine SE folgende Vorteile bieten:

- Integration von Auslandstöchtern durch grenzüberschreitende Verschmelzung;
- erhöhte Flexibilität bei der Wahl des Sitzes;
- alternative Ausgestaltung des Aufsichtsgremiums: monistisch oder dualistisch;

- mögliche Verkleinerung des Aufsichtsrats.

In der Vergangenheit haben bereits Publikumsgesellschaften wie die BASF, Allianz, Porsche und Fresenius von der Möglichkeit zur Umwandlung in eine SE Gebrauch gemacht.

**Mehr zum Thema:** Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz unter [http://www.bmj.de/enid/188?pmc\\_id=1820](http://www.bmj.de/enid/188?pmc_id=1820). Aktuell wird zudem die Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft als alternative europäische Rechtsform für die GmbH diskutiert; deren Einführung ist für Mitte 2010 geplant.

## Kurz notiert

### ■ Kurioses aus der Rechtsprechung

Eine Ehefrau sah ihr Grundrecht auf Gleichbehandlung der Geschlechter durch das FA verletzt, da ihr Name im Steuerbescheid an zweiter Stelle nach dem Namen ihres

Ehemanns genannt wird. Das FG Berlin-Brandenburg wies die Klage mit Urteil vom 14.1.2009 ab.

### ■ Spenden an gemeinnützige Institutionen innerhalb der EU abzugsfähig

Der EuGH hat entschieden, dass Spenden auch steuerlich abzugsfähig sein müssen, wenn sie an Institutionen in anderen Mitgliedstaaten der EU gezahlt werden, sofern die Organisationen dort als gemeinnützig anerkannt sind und Ziele verfolgen, die bei Spenden an inländische Organisationen zu einer Abzugsfähigkeit führen würden.

## Bonmot zum Schluss

*„Die Tendenz des Staates, mehr Geld zu fordern, geht Hand in Hand mit einer ihm gleichfalls eigenen Tendenz, es zu verschwenden.“*

Cyril Northcote Parkinson, Historiker (1909 - 1993)

## Impressum

**PKF** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung („association“) rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.